

Aktenzeichen: 2 AZN 217/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. Mai 1984

- 2 AZN 217/84 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 2. September 1983

- 18 Ca 542/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 10. Februar 1984

- 10 Sa 115/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 217/84

10 Sa 115/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Mai
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Berlin vom 10. Februar 1984
- 10 Sa 115/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

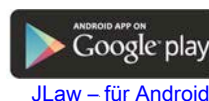


[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Wie der Beklagte verkennt, weicht das anzufechtende Urteil zwar im Ergebnis und in der fallbezogenen Würdigung von dem angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Februar 1984 - 9 Sa 121/83 - ab. Diese Abweichung beruht aber nicht auf einer Divergenz zwischen den Rechtsgrundsätzen, die das anzufechtende und das angezogene Urteil tragen.

Die Entscheidungen beider Kammern des Landesarbeitsgerichts Berlin gehen im Ausgangspunkt übereinstimmend davon aus, daß der Arbeitgeber im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 102 BetrVG dem Betriebsrat anzugeben hat, ob er eine fristgerechte oder eine fristlose Kündigung aussprechen will. Zu einer abweichenden Würdigung sind das anzufechtende und das angezogene Urteil nur deswegen gekommen, weil das Landesarbeitsgericht Berlin in dem an-



gezogenen Urteil weiter geprüft hat, ob eine Angabe der Art der beabsichtigten Kündigung deswegen entbehrlich war, weil für den Betriebsrat erkennbar nur eine ordentliche fristgerechte Kündigung in naher Zukunft ausgesprochen werden sollte. Auf diese Ausnahme von der Notwendigkeit, dem Betriebsrat die Art der beabsichtigten Kündigung mitzuteilen, ist das anzufechtende Urteil nicht eingegangen. Diese Unterlassung enthält auch dann, wenn sie rechtsfehlerhaft sein sollte, nicht zugleich den allgemeinen Grundsatz, der Arbeitgeber könne auf die Kennzeichnung der Art der beabsichtigten Kündigung (außerordentliche oder ordentliche Kündigung) unter keinen Umständen verzichten, ohne seine Anhörungspflicht nach § 102 BetrVG zu verletzen. Auf einen derartigen divergierenden Rechtssatz beruft sich auch der Beklagte in der Beschwerdebegründung nicht, sondern begnügt sich mit dem unzureichenden Hinweis, das angezogene Urteil habe in einem im wesentlichen gleichgelagerten Fall eines Kollegen des Klägers gegen den Beklagten konträr entschieden.

Da das anzufechtende Urteil schon allein durch die nicht auf einer Divergenz beruhende Hauptbegründung getragen wird, kann es dahingestellt bleiben, ob die weiteren Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Einhaltung der Frist des Betriebsrates zur Stellungnahme mit dem angezogenen Urteil vereinbar sind (vgl. zur Divergenz bei einer mehrfachen Begründung des anzufechtenden Urteils BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)